

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 23

Kiel, den 14. Dezember

1963

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Kollektenplan 1964 (S. 173) — Kollekten im Januar 1964 (S. 173) — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Kummerfeld, Propstei Blankenese-Pinneberg (S. 173) — Errichtung einer ersten und zweiten landeskirchlichen Pfarrstelle für Volksmission in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 174) — Landeskirchliche Lastenausgleichsumlage 1964 (S. 174) — Haushaltspläne und Umlagen der Propsteien im Rechnungsjahr 1964 (S. 174) — Unterhaltszuschüsse der Kirchenbeamtenanwärter (S. 175) — Allianzgebetswoche 1964 (S. 175) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 176) — Einführungskurse in die evangelische weibliche Jugendarbeit (S. 176) — Eingegangenes Schrifttum (S. 176).

III. Personalien (S. 176).

Bekanntmachungen

Kollektenplan 1964

Kiel, den 9. Dezember 1963

Der Kollektenplan 1964 wird im Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatt Stück 24/1963 bekanntgegeben werden. Die Empfehlungen für die landeskirchlichen Kollekten im Januar 1964 sind bereits in diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes enthalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

J.Nr. 27 177/63/IX/P 1

Kollekten im Januar 1964

Kiel, den 9. Dezember 1963

1. Am Neujahrstag, 1. Januar 1964 für innerkirchliche Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Die Vereinigte Lutherische Kirche Deutschlands ist der Zusammenschluß der lutherischen Landeskirchen in Deutschland. So gehören auch unsere Nachbarkirchen Mecklenburg, Hamburg und Lübeck mit Schleswig-Holstein zusammen zur Vereinigten Kirche. Die gemeinsamen Bemühungen gelten u. a. der Ausbildung von Pastoren auf dem Predigerseminar Pullach in Bayern, dem Gemeindeaufbau, der Öffentlichkeitsarbeit und der Wahrung des lutherischen Bekenntnisstandes. Aus dem Erbe und dem Auftrag der lutherischen Reformation ergeben sich die gemeinsamen Aufgaben. Das Dankopfer dieses Tages trägt dazu bei, sie zu bewältigen.

2. Am 2. Sonntag nach dem Christfest, 5. Januar 1964 für den Lutherischen Weltdienst

Der Lutherische Weltdienst ist das Hilfswerk der lutherischen Kirchen in der Welt. Bei der 4. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes im Sommer 1963 in Helsinki wurde es deutlich, welche Nöte besonders in Afrika, Asien und Lateinamerika vorliegen und wie tatkräftig bereits geholfen worden ist. Der Beistand darf nicht erlahmen. Das jährliche Notprogramm wird abgestimmt mit der Aktion „Brot für die Welt“. Die Tat der Liebe, zu der die Barmherzigkeit Christi uns ruft, kann Haß und Feindschaft abbauen.

5. Am letzten Sonntag nach Epiphania, 19. Januar 1964 für die landeskirchliche Frauenarbeit

Die landeskirchliche Frauenarbeit hilft den Gemeinden z. B. durch Zurüstung von Mitarbeiterinnen und Müttererholungskuren. Der Weltgebetstag der Frauen wird von diesem Werk vorbereitet und getragen. Vordringlich bleiben weiterhin der Ausbau des Hauspflegebetriebes und die Durchführung von Mütterlehrcursen. Diese Arbeit bekommt jetzt in Neumünster ein eigenes Haus. Das gottesdienstliche Opfer soll der Frauenarbeit unserer Landeskirche helfen, ihren vielfältigen Dienst zu tun.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

J.Nr. 27 178/63/IX/P 1

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde Kummerfeld, Propstei Blankenese-Pinneberg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die politischen Gemeinden Borstel-Zohrenraden, Kummerfeld und Prisdorf in ihrem gegenwärtigen Umfang werden aus dem Bereich der Kirchengemeinde Kellingens ausgegliedert und zur selbständigen Kirchengemeinde erhoben, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kummerfeld“ führt.

§ 2

Die Grenzen der Kirchengemeinde Kummerfeld decken sich mit den Grenzen der politischen Gemeinden Borstel-Zohrenraden, Kummerfeld und Prisdorf.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung wird auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Kellingens vom 15. Juli 1963 durchgeführt.

§ 4

In der Kirchengemeinde Kummerfeld wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 5

Die Kirchengemeinde Kummerfeld gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Bildung des Kirchengemeinerverbandes Pinneberg vom 17. Januar 1948 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 34) zum Kirchengemeinerverband Pinneberg.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Kiel, den 19. Oktober 1963

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

gez. Dr. Epha

(L.S.)

J.Nr. 22 854/63/I/5/Kellingen 1

Kiel, den 29. November 1963

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.Nr. 22 854¹/63/I/5/Kellingen 1

Errichtung einer ersten und zweiten landeskirchlichen Pfarrstelle für Volksmission in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

Kiel, den 25. November 1963

Die 27. ordentliche Landesynode hat neben der bereits bestehenden ersten landeskirchlichen Pfarrstelle für Volksmission mit Wirkung vom 1. Januar 1964 eine zweite landeskirchliche Pfarrstelle für Volksmission in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins errichtet.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.Nr. 24 154/63/X/L 63

Landeskirchliche Lastenausgleichsumlage 1964

Kiel, den 19. November 1963

I. Die Landesynode hat bei ihrer letzten Tagung am 6. November 1963 folgenden Umlagebeschluss für das Rechnungsjahr 1964 gefasst:

Zur Deckung des Ausgabebedarfs bei Kapitel VII Titel 6 (Lastenausgleich) wird eine Sonderumlage in Höhe von 1 650 000,— DM erhoben. Die Lastenausgleichsumlage ist nach dem Aufkommen (Kassen-Ist) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen (Lohn-)steuer in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1964 in progressiver Form auf diejenigen Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbände umzulegen, deren Aufkommen 100 000,— DM je Pfarrstelle übersteigt. Zu dem umlagepflichtigen Aufkommen zählt auch die Mindestkirchensteuer, soweit sie von den Arbeitgebern einbehalten wird. Kirchensteuerermäßigungen werden als Aufkommen gerechnet, sofern das Landeskirchenamt die Ermäßigung nicht als unumgänglich ansieht. Das Kirchensteueraufkommen der Soldaten bleibt unberücksichtigt.

1. Zu der Umlage werden herangezogen 40 % des 275 000,— DM je Pfarrstelle übersteigenden Teils des Aufkommens aus der Einkommen(Lohn-)steuer.

2. Der durch Ziffer 1 nicht gedeckte Teil der Umlage wird aufgebracht

a) zu 70 % von allen Aufkommen von 100 000,— DM je Pfarrstelle bis 200 000,— DM je Pfarrstelle,

b) zu 30 % von allen Aufkommen zwischen 200 000,— DM bis 275 000,— DM je Pfarrstelle.

Pfarrstellen, die erst im Laufe des Rechnungsjahres 1964 neu errichtet werden oder am 1. Januar 1964 länger als zwei Jahre nicht besetzt sind, werden hierbei nicht mitgerechnet.

Auf die Lastenausgleichsumlage sind vierteljährliche Vorauszahlungen nach dem Kirchensteueraufkommen und der Einkommen(Lohn-)steuer des Rechnungsjahres 1963 zu entrichten.

Die Umlagebeträge werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 10 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 134) erhoben.

II. Das Landeskirchenamt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß bisher umlagefreie Gemeinden und Verbände mit einer nachträglichen Heranziehung zur Lastenausgleichsumlage rechnen müssen, wenn deren Steueraufkommen im Laufe des Rechnungsjahres 1964 den im vorstehenden Beschluß der Landesynode festgelegten Freibetrag von 100 000,— DM pro Pfarrstelle übersteigt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.Nr. 25615/63/V/6/A 71

Haushaltspläne und Umlagen der Propsteien im Rechnungsjahr 1964

Kiel, den 29. November 1963

Die Propsteivorstände werden gebeten, bis zum 1. März 1964 den Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplanes der Propstei für das Rechnungsjahr 1964 in zweifacher Ausfertigung zur aufsichtlichen Genehmigung vorzulegen. Eine beglaubigte Abschrift des Haushaltsplanes mit Erläuterungen ist beizufügen.

Gleichzeitig sind dem Landeskirchenamt auf Grund des Artikels 62 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 der KO die Beschlüsse der Propsteisynoden über Höhe und Verteilungsmaßstab

1. der Propsteiumlage, die sich aus dem Beitrag der Propstei zur Landeskirchlichen Umlage und dem für propsteieigene Bedürfnisse zu hebenden Betrag ergibt,

2. der Kriegsschädenumlage, soweit sie nach dem Kirchensteueraufkommen erhoben wird, und

3. der Propsteilastenausgleichsabgabe

in zweifacher Ausfertigung zur Erteilung der aufsichtlichen Genehmigung einzureichen. Die unterschiedlichen Verteilungsmaßstäbe der Umlagen sind im Beschluß genau zu bezeichnen.

Sofern die erforderlichen Beschlüsse außerhalb der Tagung der Propsteisynode vom Propsteivorstand gefasst werden, wird auf Artikel 67 Abs. 3 der KO verwiesen.

Im übrigen nimmt das Landeskirchenamt Bezug auf die Kundverfügung betreffend das Haushaltswesen der Propsteien vom 15. März 1957 — Nr. 2311/57/VI —.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.Nr. 26 268/63/V/6/Pr. Uml. gen.

Unterhaltszuschüsse der Kirchenbeamtenanwärter

Kiel, den 27. November 1963

Die Kirchenbeamtenanwärter erhalten gemäß § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 25. August 1961 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 89 — für die Dauer ihres Vorbereitungsdienstes einen Unterhaltszuschuß, den das Landeskirchenamt festsetzt. Der Unterhaltszuschuß ist mit Wirkung vom 1. März 1963 nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den Unterhaltszuschuß für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV) vom 22. Februar 1963 — BBl. I S. 137 — zu bemessen. Der maßgebende Text der Verordnung wird nachstehend abgedruckt. Nachzahlungen ergeben sich nicht, weil die Unterhaltszuschußbeträge nach dem neuen Stand bereits vor schußweise gezahlt wurden.

*

§ 2

Zum Unterhaltszuschuß gehören der Grundbetrag (§ 7), der Verheiratetenzuschlag (§ 8), der Alterszuschlag (§ 9) und der Kinderzuschlag nach den für Beamte mit Dienstbezügen geltenden Vorschriften.

§ 3

Die Anwärter erhalten den Unterhaltszuschuß von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird. Er entfällt mit dem Tage, an dem das Beamtenverhältnis endet oder von dem an die Anwärter einen Anspruch auf Dienstbezüge nach besoldungsrechtlichen Vorschriften erlangen.

§ 4

Der Unterhaltszuschuß wird monatlich im voraus gezahlt. Ist er nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages gezahlt.

§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe
des mittleren Dienstes
zweihundertdreiundvierzig Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes
dreihundertvierzehn Deutsche Mark.

§ 8

(1) Den Verheiratetenzuschlag erhalten, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt,

1. verheiratete Anwärter,
2. verwitwete Anwärter und Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,
3. ledige Anwärter, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterhalt und Unterkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(2) Anwärter, deren Ehegatte als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffent-

lichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten keinen Verheiratetenzuschlag.

(3) Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist, erhalten, wenn ihnen kein Kinderzuschlag zusteht, keinen Verheiratetenzuschlag. Steht einem oder beiden Ehegatten Kinderzuschlag zu, so erhält nur derjenige den Verheiratetenzuschlag, der der höheren Laufbahngruppe angehört, bei gleicher Laufbahngruppe der ältere.

(4) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes neunundachtzig Deutsche Mark, in der des gehobenen Dienstes achtundneunzig Deutsche Mark.

(5) Der Verheiratetenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

§ 9

Die Anwärter erhalten einen monatlichen Alterszuschlag nach der folgenden Übersicht vom Ersten des Monats an, in dem sie das maßgebende Lebensjahr vollendet haben:

	Nach Vollendung des		
	27.	33.	39.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
Anwärter des mittleren Dienstes	51	101	152
Anwärter des gehobenen Dienstes	62	124	186.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.Nr. 26 190/63/VIII/7/B 11

Allianzgebetswoche 1964

Kiel, den 22. November 1963

Die Deutsche Evangelische Allianz hat gebeten, auf die Allianzgebetswoche 1964 hinzuweisen. Sie ist vom 5.—12. Januar 1964 vorgesehen und steht unter dem Thema: Wohl dem Volk, des Gott der Herr ist! (Psalm 33, 12).

Die Themen für die einzelnen Tage lauten:

5. Januar 1964: Gottes Wohl oder Wehe für den Menschen (Psalm 1);
6. Januar 1964: Der anbetungswürdige dreieinige Gott (1. Samuel 10, 19; Epheser 3, 14—21; Offenbarung 5, 1—10)
7. Januar 1964: Die Gemeinde der Heiligen (Psalm 87; Apostelgeschichte 2, 42—47; Epheser 4, 11—16)
8. Januar 1964: Die Träger der Verantwortung in Staat und Bürgerschaft (Psalm 101, 1—6; Daniel 6, 2—5; Timotheus 2, 1—4)
9. Januar 1964: Die Botschaft, die die Welt umspannt (Psalm 96; Apostelgeschichte 1, 4—8; Apostelgeschichte 16, 6—10; Epheser 3, 1—6)
10. Januar 1964: Christen in Familie, Nachbarschaft und Gesellschaft (5. Mose 6, 6—9; Psalm 119, 2; 1. Thessalonicher 5, 14—22; 3. Johannes 1—8)
11. Januar 1964: Die dienende Liebe Christi in Diakonie und Evangelisation (Jeremia 38, 7—13; Daniel 12, 3; Matthäus 25, 31—46; 2. Korinther 5, 14—21)

12. Januar 1964: Wohl den Drummengräbern in einer dünnen Welt! (Psalm 84, 6.7)

Ausführliche Sandzeichnungen können beim Schriftenmissions-Verlag Gladbeck i. W., Goethestraße 79, unmittelbar bezogen werden.

Programme zur Gebetswoche können von der Geschäftsstelle der Deutschen Evangelischen Allianz, 1 Berlin 41, Sünderstraße 44, auf Anforderung geliefert werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.Nr. 24 231/63/X/R 8

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg a. F., Propstei Oldenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 243 Neustadt, Kirchenstraße 9, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Wohnung vorhanden, Bau eines Pastorats geplant.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 26 796/63/VI/4/Burg a. F. 2 a

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nübel, Propstei Südangeln, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 234 Kappeln, Schließfach 113, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Nübel liegt 5 km nördlich von Schleswig an der Bahnstrecke Schleswig-Satrup. Weiterführende Schulen sind daher gut zu erreichen. Die romanische Kirche ist 1961 renoviert worden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 25 721/63/VI/4/Nübel 2

Die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülfeld mit dem Amtssitz in Nähe, Propstei Segeberg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Bad Segeberg, Postfach 87, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Pastorat ist im Bau. Nähe liegt an der Chaussee Sam-

burg-Bad Segeberg. Busverbindung nach beiden Städten, Bahnverbindung nach Bad Oldesloe. Alle Schultypen in Bad Segeberg und Bad Oldesloe.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 26 069/63/VI/4/Sülfeld 2 b

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülfeld, Propstei Segeberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Bad Segeberg, Postfach 87, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Pastorat ist von Grund auf modernisiert. Ölheizung. Bahnverbindung nach Bad Oldesloe. Dort alle Schultypen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 26 069/63/IV/4/Sülfeld 2

Einführungskurse in die evangelische weibliche Jugendarbeit

Die Evangelische weibliche Jugend Deutschlands — Burckhardtshaus e. V. — bittet um Bekanntgabe folgenden Hinweises:

Die „Evangelische weibliche Jugend Deutschlands — Burckhardtshaus e. V.“ führt vom 20. 1. bis 2. 3. 1964 und vom 13. 7. bis 1. 8. 1964 zwei Einführungskurse in die evangelische Jugendarbeit durch. Eingeladen sind hierzu ehrenamtliche und nebenberufliche Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit, Schwestern, Kirchenmusikerinnen, Kindergärtnerinnen der verschiedensten Berufe. Die Kosten betragen für den sechswöchigen Kurs 150,— DM, für den dreiwöchigen Kurs 80,— DM. Auf dem Programm steht u. a. Einführung in Bibelfunde, Exegese, Glaubenslehre und Seelsorge, methodische Anleitungen und praktische Übungen in Kinder- und Jugendgruppen, Altersstufenpsychologie und Gruppenpädagogik, Silfen für die musische Arbeit.

Anmeldungen werden an das Burckhardtshaus, 646 Gelnhausen, Herzbachweg 2, erbeten.

J.Nr. 24 913/63/IX/X/Q 16

Eingegangenes Schrifttum

Der Ausaat-Verlag, Wuppertal, hat in der Reihe „Ausaatbücherei — Silfen zur Praxis“ ein Heft „Bibelfunde für junge Christen — eine Einführung in die Heilige Schrift“ von Helmut Eckert herausgebracht. Diese Veröffentlichung kann zum Preis von 4,50 DM durch den Verlag bezogen werden.

J.Nr. 24 779/63/X/T 21 0

Personalien

Berufen:

Am 26. November 1963 der Pastor Erhard Seredszus, 3. 3. in Heiligenhafen, zum Pastor der Kirchengemeinde Heiligenhafen (2. Pfarrstelle), Propstei Oldenburg;

am 27. November 1963 der Pastor Otto Collatz, 3. 3. in

Sarkshede, zum Pastor der Friedenskirchengemeinde (1. Pfarrstelle), Propstei Altona;

am 3. Dezember 1963 der Pastor Oskar Rosbach, 3. 3. in Warber, zum Pastor der Kirchengemeinde Warber, Propstei Segeberg.